AMTSBLATT



der
STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

45. Jahrgang	Erscheinungstag: 06.12.2017	Nr. 15/2017

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung" zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de ☎: 02432/4900-0

Inhalt: **Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Einladung zur 23. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, 14.12.2017, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg **131 - 133**

2. Jahresabschluss des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, zum 31. Dezember 2016 **134 - 135**

3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 17.12.2017 im Stadtteil Wassenberg aus Anlass des 39. Weihnachtsmarktes **136**

4. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg – Konzentrationszone für Windenergie -;
hier: Genehmigung **137 - 139**

5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 84 „Nördlich der Nautikstraße" in der Ortschaft Birgelen;
hier: Satzungsbeschluss **140 - 142**

6. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB); **143 - 145**
hier: 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg

DER BÜRGERMEISTER

STADT WASSENBERG

An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Wassenberg

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 23. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

Donnerstag, 14.12.2017, 18:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 05.12.2017

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.11.2017

2. Mitteilungen des Bürgermeisters

3. Neubesetzung von Gremien; hier Planungs-und Umweltausschuss
 Vorlage: MV/FB1/029/2017

4. Benennung von Mitgliedern zur Wahrnehmung von städtischen Aufgaben in Gremien;
 1. Rat der Tageseinrichtung - Kindergarten Steinkirchen
 2. Rat der Tageseinrichtung - AWO Kindergarten
 Vorlage: BV/FB1/097/2017

5. Quartalsbericht zum 30.09.2016 im Rahmen des Finanzcontrollings
 Vorlage: MV/FB5/026/2017

6. Bestätigung des Gesamtabschlusses 2016 und Entlastung des Bürgermeisters für den bestätigten Gesamtabschluss 2016
 Vorlage: BV/FB5/083/2017

7. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen
 Vorlage: BV/FB5/091/2017

8. Haushaltswirtschaft 2017;
 hier: Auswertung der Haushaltsreden der Fraktionen
 2. aktualisierte Fassung, Stand: 01.12.2017
 Vorlage: MV/FB5/011/2017/1

9. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
 Vorlage: BV/FB1/096/2017

10. Nachfolgeorganisation für den Kulturförderverein Wassenberg
 Vorlage: BV/FB1/095/2017

II. Nichtöffentlicher Teil

11. Niederschlagung von nicht realisierbaren Abgabenforderungen
 Vorlage: BV/FB5/086/2017

12. Auftragsvergaben Feuerwehrgerätehaus Myhl;*)
1. Fliesenarbeiten
2. Fensteranlagen
3. Innenputzarbeiten
4.Abgasabsauganlagen
Vorlage: BV/FB6/092/2017

13 . Bereitstellung einer Ausbildungsstelle für das Ausbildungsjahr 2019
Vorlage: BV/FB2/088/2017

14 . Beteiligung der Stadt Wassenberg am Stadtbetrieb Wassenberg, AöR,
Zuzahlung in die Kapitalrücklage
Vorlage: BV/FB5/094/2017

15 . Mitteilungen des Bürgermeisters

*) Die Beschlussvorlage wird nachgereicht.

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Wassenberg,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg,
zum 31. Dezember 2016

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg hat am 06.11.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt und beschlossen, den in der Schlussbilanz 2016 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Der Wirtschaftsprüfer hat über die Prüfung des Jahresabschlusses den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg AöR für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handels- sowie kommunalrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Wassenberg, den 09. Oktober 2017

Heinz-Josef Harren
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.12.2017 bis einschl. 22.12.2017 im Rathaus in Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, Zimmer N 009, öffentlich aus. Die Dienstzeiten sind wie folgt:

Montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wassenberg, den 09.11.2017

Winkens
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 17.12.2017 im Stadtteil Wassenberg aus Anlass des 39. Weihnachtsmarktes

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) wird durch die Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg dürfen aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Stadtteil Wassenberg

am Sonntag, dem 17.12.2017
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wassenberg, den 01.12.2017
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Winkens

Bekanntmachung

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg -Konzentrationszone für Windenergie-; hier: Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 28.09.2017 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln am 03.11.2017, Az.: 35.2.11-57-78/17 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, genehmigt.

Gegenstand der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Birgeler Wald, wodurch für den Außenbereich im gesamten übrigen Stadtgebiet die regelmäßige Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) herbeigeführt wird. Die Lage der Konzentrationszone „Birgeler Wald" kann der unten stehenden Plandarstellung entnommen werden.

Von der Genehmigung der Bezirksregierung Köln sind gemäß § 6 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)folgende innerhalb der Konzentrationszone gelegenen Teilflächen ausgenommen:

die Restriktionsflächen „Waldflächen mit dominierendem Laubwaldanteil, nicht überbaubar, Überstreichung durch Rotorblätter nicht möglich (4,9 ha)" zuzüglich der am äußersten westlichen Rand verbleibenden 0,3 ha großen Dreiecksfläche gemäß beigefügtem Plan der auszunehmenden Flächen.

Es wird darauf verwiesen, dass die gemäß § 6 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) von der Genehmigung der Bezirksregierung Köln ausgenommenen Teile in der Planurkunde nachrichtlich vermerkt sind.

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit **dieser** Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

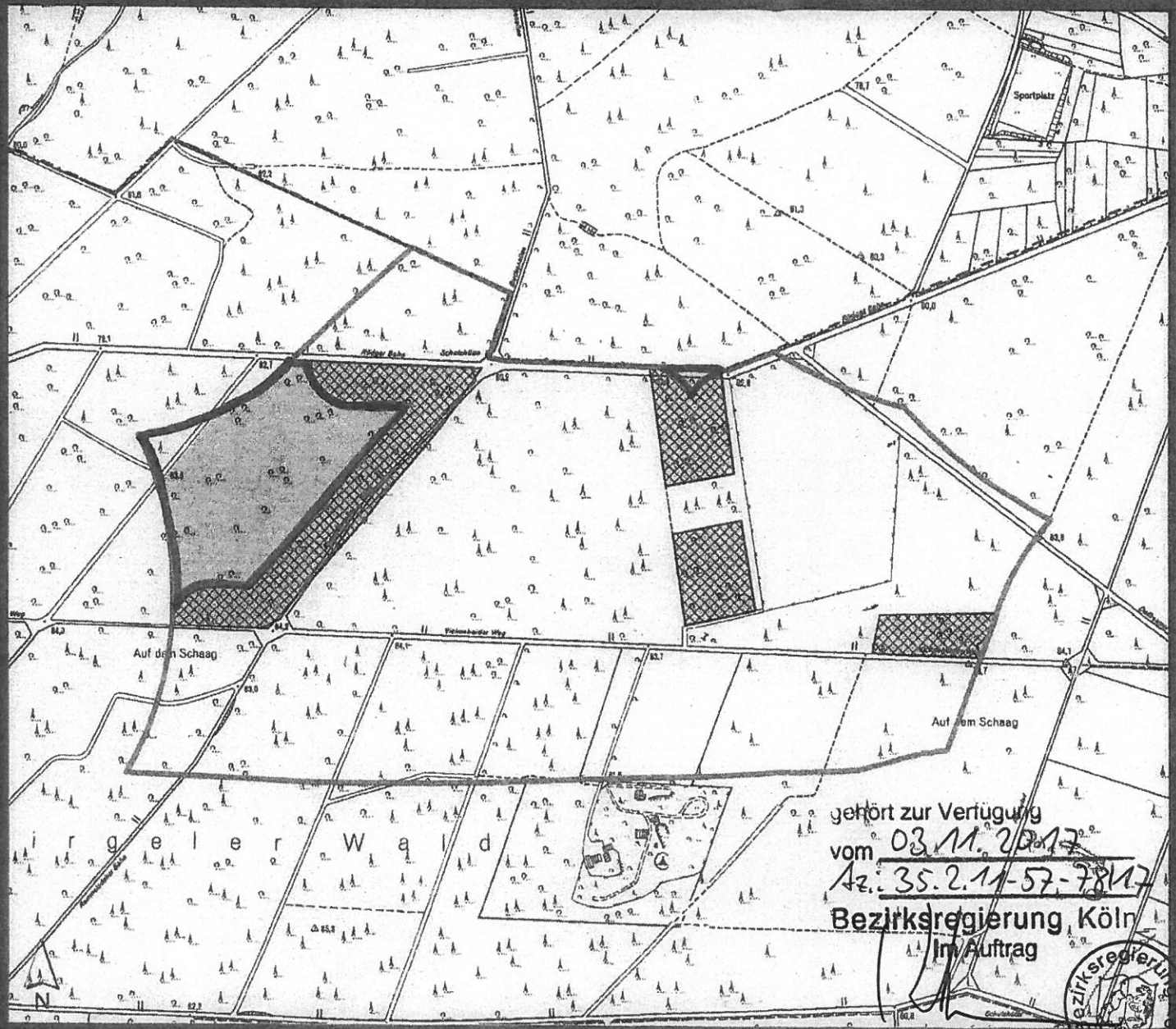
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die räumliche Abgrenzung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 04. Dezember 2017
Der Bürgermeister

Winkens

51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg



geplante Konzentrationszone für die Windenergie

Restriktionsflächen*

Waldflächen mit dominierendem Laubwaldanteil, nicht überbaubar, jedoch Überstreichung durch Rotorblätter zulässig (5,9 ha)

Waldflächen mit dominierendem Laubwaldanteil, nicht überbaubar, Überstreichung durch Rotorblätter nicht möglich (4,9 ha)

** Nach derzeitigem Kenntnisstand und vorbehaltlich der Bewertung durch die Fachbehörde auf der Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist eine Überbauung der Restriktionsflächen nicht genehmigungsfähig. Eine Überstreichung dieser Flächen durch die Rotorblätter ist jedoch möglich.*

von der Genehmigung ausgenommen gemäß § 6 Abs. 3 BauGB

Maßstab 1 : 5.000

0 50 100 150 200 250 300 m

gehört zur Verfügung
vom 03.11.2017
Az.: 35.2.11-57-7817
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Bezirksregierung Köln

BEZEICHNUNG	Restriktionsflächen Konzentrationszone "Birgeler Wald"
PROJEKT	51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg
AUFTRAGGEBER	Stadt Wassenberg
DATUM	September 2017
MASSSTAB	1 : 5.000
BEARBEITER	Wassenberg
PLANGRÖSSE	DIN A3
GEMARKUNG	diverse
FLUR	diverse
FLURSTÜCKE	diverse
PROJEKTNUMMER	5-4-9
ANLAGE	1

Planungsbüro LANGE GbR, Dipl.-Ing. Wolfgang Kersten + Dipl.-Ing. Gregor Blankertz

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 84 „Nördlich der Nautikstraße“ in der Ortschaft Birgelen;
hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 02. März 2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 84 „Nördlich der Nautikstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 84 „Nördlich der Nautikstraße“, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

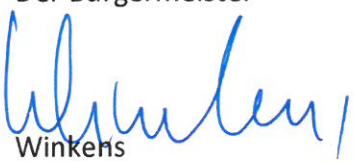
Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

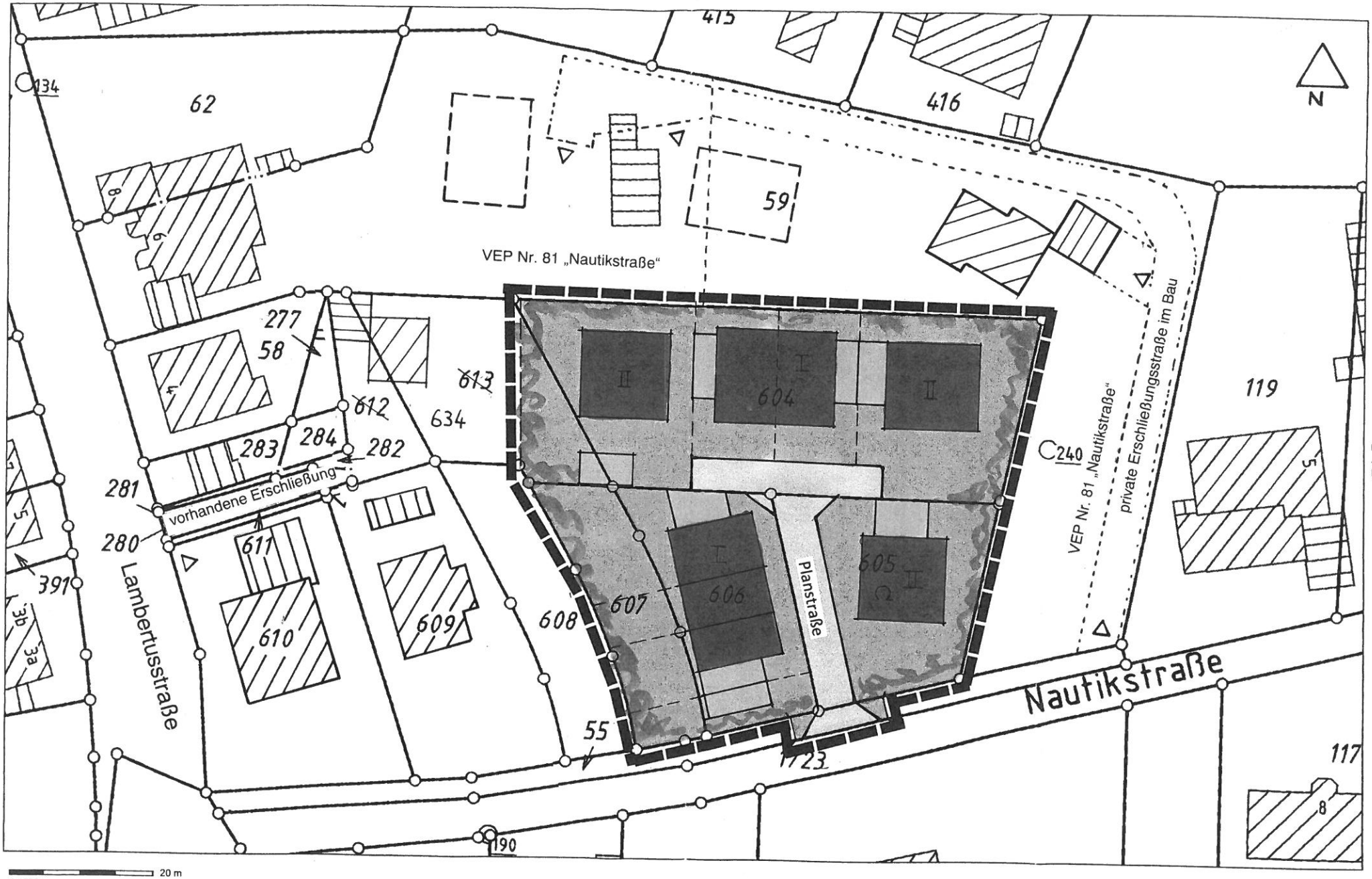
Wassenberg, den 04. Dezember 2017
Der Bürgermeister



Winkens

Vorhaben- und Erschließungsplan

nördlich der Nautikstraße



Städtebauliches Konzept M 1 : 500

Wassenberg, August 2015

Bekanntmachung

über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß

§ 4a Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg

Die Erstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 80 B „Roermonder Straße" in der Ortschaft Birgelen erfolgte im Parallelverfahren.

Der Stadtrat fasste am 02. März 2017 (TOP 9) die jeweils das Verfahren beendende Beschlüsse (Feststellungs- und Satzungsbeschluss).

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt darauf ab, die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen vorzunehmen; hierzu hatte die Bezirksregierung Köln bereits am 29.03.2013 die entsprechende landesplanerische Anpassungsbestätigung erteilt.

Im Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahrens zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Städtebaudezernat der Bezirksregierung Köln im abschließenden persönlichen Erörterungsgespräch am 09. Oktober 2017 gefordert, dass getrennte Bauleitverfahren von Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung erforderlich sind bzw. werden.

Was bisher im Parallelverfahren abgewickelt wurde, bedarf nunmehr einer klaren Trennung und somit ist es erforderlich, eigene konkrete Verfahrensunterlagen, nur bezogen auf die Flächennutzungsplanänderung, zu erstellen.

Hieraus ergibt sich, dass eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und somit eine umfassende Informationspflicht an alle Beteiligten zur konkreten 55. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erfolgen hat.

Am 09. November 2017 hat der Rat der Stadt Wassenberg der Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Die Entwürfe der 55. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Umweltbericht, artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I, landschaftspflegerischer Fachbeitrag und die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden) gemäß § 3 (2) BauGB liegen

vom 15.12.2017 bis zum 15.01.2018

beim Fachbereich 6: Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, Zimmer N2 und N3, zu den üblichen Dienstzeiten, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Dienstzeiten sind:

vormittags	
montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags	
montags, dienstags, donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Darüber hinaus können auch – nach vorheriger Terminabsprache – andere Zeiten vereinbart werden.
Ergänzend werden die vorgenannten Informationen auch im Internet veröffentlicht. Diese können im o. a. Zeitraum unter www.wassenberg.de auf der dortigen Startseite „Aktuelles" abgerufen werden.

Folgende, umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Fachbeitrag vom 16.05.2017 einschließlich Artenschutzprüfung Stufe I vom 26.02.2016 mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf das Schutzgut Mensch (insb. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion, durch Lärm und Luftschadstoffe und Störeffekte durch geplante Wohnbebauung und Gartenland), Schutzgut Tiere und Pflanzen (insb. Auswirkungen auf den Lebensraum, artenschutzrechtliche Aspekte zu Säugetieren, Vögeln, Amphibien und Reptilien), Schutzgut Boden (keine schutzwürdigen Böden betroffen, jedoch Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelung; Einflüsse auf den Baugrund durch das Störungssystem 'Zandberg', Beeinflussung durch Sümpfungsmaßnahme des Braunkohleabbaus und Lage im Erdbebenzone 2), Schutzgut Wasser (insb. Auswirkungen auf Grundwasser, Versickerungsmöglichkeiten und Oberflächenwasser, Schutzgebietsausweisung - Wasserschutzzone III A), Schutzgut Klima und Luft (insb. Auswirkungen auf Kaltluftbildung und Frischluftzufuhr), Schutzgut Landschaftsbild (insb. Auswirkungen durch die Baukörperhöhen und –massen), Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (insb. Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmäler) und ihre Wechselwirkungen. Des Weiteren Informationen über geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen durch die Planung sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, in der die betroffenen planungsrelevanten Tierarten wie Säugetiere, Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten durch die Planung und mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht werden, vor.

 Stellungnahmen

 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.06. bis 08.07.2016
 - Private Stellungnahme vom 12.10.2015 (1. Stellungnahme vor Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB) bezüglich Lärmemissionen und –immissionen (Verkehr), optische Wirkung / Höhe und Masse der Bebauung
 - Private Stellungnahme vom 09.11.2015 (Ergänzende Stellungnahme vor Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB) bezüglich Lärmemissionen und –immissionen (Verkehr), optische Wirkung / Höhe und Masse der Bebauung und Flächenausweisung
 - Private Stellungnahme vom 05.07.2016 bezüglich Verkehrsführung und Bauhöhe
 - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 25.05. bis 27.06.2016
 - Stellungnahme der EBV GmbH, Abt. Bergschäden, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven, v. 24.06.2016 bezüglich der Lage innerhalb der ehemaligen Sophia-Jacoba GmbH Berechtsame Steinkohle.
 - Stellungnahme der EWV, Energie- u. Wasserversorgung GmbH, Postfach 16 07, 52204 Stolberg, v. 14.06.2016 bezüglich Niederschlagswasserbeseitigung
 - Stellungnahme des Geologischer Diensts NRW, Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld, v. 08.06.2016 bezüglich Einflüsse auf den Baugrund durch das Störungssystem 'Zandberg', Beeinflussung durch Sümpfungsmaßnahme des Braunkohleabbaus und Lage im Erdbebenzone 2
 - Stellungnahme des Kreiswasserwerks Heinsberg, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg, v. 02.06.2016 bezüglich Wasseranschluss und Änderung der Lage
 - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg / Viersen, Gereonstr. 80, 41747 Viersen, v. 24.06.2016 bezüglich Kompensation des Eingriffs und Verlust von landwirtschaftlichen Flächen
 - Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg, Amt 63, Postfach 13 80, 52523 Heinsberg, v. 29.06.2016 bezüglich Schutzgebietsausweisung – Wasserschutzzone III A, Versickerungsmöglichkeiten und Geräuschimmissionen
 - Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren, v. 16.06.2016 bezüglich Versickerung

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau u. Energie in NRW, Postfach, 44025 Dortmund, v. 22.06.2016 bezüglich Einfluss der Grundwasserabsenkungen des Braunkohletagbaus und früheren Einwirkungen des Steinkohletagebaus
- Stellungnahme des Erftverbandes, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, v. 10.06.2016 bezüglich Versickerungsmöglichkeiten

- <u>Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 04.10 – 04.11.2016</u>
 - Private Stellungnahme vom 31.10.2016 bezüglich Lärmemissionen und –immissionen (Verkehr), optische Wirkung / Höhe und Masse der Bebauung

- <u>Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2016 - 27.01.2017</u>
 - Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, v. 31.10.2016 bezüglich des Verlustes von landwirtschaftlichen Flächen
 - Stellungnahme Kreisverwaltung Heinsberg v. 31.01.2017 bezüglich Ausgleichmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, Boden und Landschafts-, Ortsbild; Verlust von landwirtschaftlichen Flächen
 - Private Stellungnahme v. 24.01.2017 bezüglich Lärmemissionen und –immissionen (Verkehr), optische Wirkung / Höhe und Masse der Bebauung
 - Private Stellungnahme v. 10.02.2017 bezüglich Lärmemissionen und –immissionen (Verkehr)

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte, gleichlautende Texte etc.) wird um Benennung desjenigen gebeten, die die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.
Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

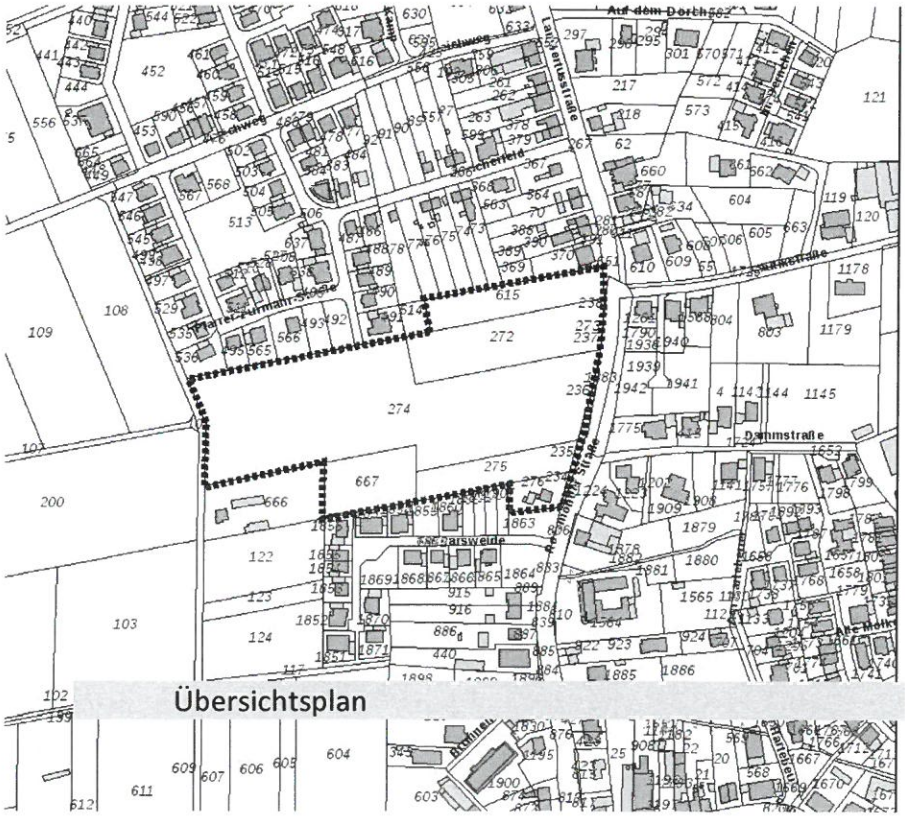
Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Der 55. Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 06.12.2017

Der Bürgermeister

Winkens



Übersichtsplan